

Landkreis : Ostalbkreis
Gemeinde : Mutlangen
Gemarkung: Mutlangen
Flur : Mutlangen

Umlegung: Wasserstall-Ost

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans

I. Bekanntgabe

Der Umlegungsplan „Wasserstall - Ost“, bestehend aus dem Umlegungsverzeichnis und der Umlegungskarte, der durch Beschluss der Umlegungsstelle vom 22.07.2024 aufgestellt wurde, ist am 02.09.2024 für die folgenden Flurstücke der

Gemarkung Mutlangen, Flur Mutlangen

- alter Bestand-

Flurstück Nr. 704, 705, 706, 750/22 (Teilfläche), 769/1, 770, 771, 772, 774, 775/4, 775/5, 775/6, 775/7, 775/8, 787, 788, 789, 790, 791, 794, 795, 796, 797, 798 und 798/1

-neuer Bestand-

Flurstück Nr. 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß §72 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394), der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim

Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Vermessung und Geoinformation
Gartenstraße 97
73430 Aalen

eingereicht werden (§217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen, in Stuttgart.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag

enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat gemäß § 224 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Um sie herzustellen, bedürfte es eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Aalen, den 02.09.2024

Landratsamt Ostalbkreis
IV / 46 Vermessung und Geoinformation

gez. Sperr
Leitender Fachbeamter Vermessung